



## Satzung

Gedruckt mit den Änderungen der Jahreshauptversammlung 2011 (§ 15, (1), § 18 (1,2), § 21 (1,2))

### I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

#### § 1

- Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter dem Namen "Osnabrücker Ruder-Verein e.V." eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports. Daneben können andere Sportarten betrieben werden. Insbesondere soll auch die Jugend an den Sport herangeführt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Flagge und Abzeichen

#### § 2

- Die Vereinsflagge ist kreuzweise in vier Felder geteilt, von denen die beiden linken kleinere Quadrate, die beiden rechten längliche Rechtecke bilden. Im linken oberen Feld befindet sich ein schwarzes Osnabrücker Rad, im linken unteren schwarzen Feld die Initialen des Vereins "ORV" in Goldbuchstaben. Von den beiden Rechtecken ist das obere schwarz, das untere weiß.
- Das Vereinsabzeichen besteht aus der in Metall ausgeführten Vereinsflagge.

### III. Mitgliedschaft

#### § 3

- Der Verein setzt sich zusammen aus
  - ausübenden Mitgliedern
  - unterstützenden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- Die ausübenden Mitglieder unterteilen sich in:
  - Vollmitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - andere Sportarten ausübende Mitglieder
  - auswärtige Mitglieder.
- Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.
- Niemand darf gleichzeitig ausübendes Mitglied des ORV und eines deutschen Rudervereins sein, der nicht Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ist.

#### § 4

- Ausübendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen können in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Sportangebotes und der Vermögenseinrichtungen des ORV einschränkende Regelungen vereinbart werden, die der Schriftform bedürfen.
- Vollmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Beitrag. Diese Jugendlichen wählen alljährlich vor der Hauptversammlung aus ihren Reihen für je fünf jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- Andere Sportarten ausübende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Diese Mitglieder wählen pro Sportart alljährlich vor der Hauptversammlung aus ihren Reihen für je zehn Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- Auswärts wohnende Mitglieder sind Vollmitglieder, solange sie vollen Beitrag zahlen.
- Sofern ausübende Mitglieder über 40km von Osnabrück wohnen, können sie einen ermäßigten Beitrag als "auswärtiges Mitglied" zum Ende eines Geschäftsjahres beantragen. Sie wählen auf jeder Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlungen.

#### § 5

- Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein bei der Verfolgung seines Zweckes zu unterstützen bereit ist.
- Ausübende Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unterstützende Mitglieder werden.

- Die unterstützenden Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlungen. Dabei ist für je angefangene 30 unterstützende Mitglieder je ein Vertreter zu wählen.

#### § 6

- Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

#### § 7

- Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei anzugeben ist, ob Aufnahme als ausübendes oder als unterstützendes Mitglied gewünscht wird.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Das aufgenommene Mitglied wird durch Zuschrift von der Aufnahme benachrichtigt. Die Aufnahme wird durch Aushang oder durch die Vereinszeitung bekannt gemacht.
- Von der Ablehnung erhält nur der Bewerber schriftlich Nachricht.

#### § 8

- Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt mittels Briefes an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
  - durch Ausschluss gemäß § 10 - 12.
- Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen alle Rechte und Pflichten (insbesondere zur Beitragszahlung) fort. Darüber hinaus bestehen keinerlei Ansprüche des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds an den Verein.

### IV. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

#### § 9

- Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzungen und der von den Vereinsorganen beschlossenen Vorschriften die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
- Die Teilnahme am Rudern oder die Benutzung der Vereinsboote ist jedoch nur den rudersportausübenden Mitgliedern nach Maßgabe der Ruderordnung gestattet.
- Mitglieder, die mit ihren Beiträgen über ein Vierteljahr im Rückstand sind, haben keine Rechte nach 1) und 2) sowie kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- Mitglieder, die sich durch Anordnungen von Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates oder der von diesen Beauftragten beschwert fühlen, können Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, der darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

#### § 10

- Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsorgane bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzungen, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Vorschriften (z.B. Ruder-, Trainings-, Haus- oder Tagesdienstordnung) zu befolgen, sich den in Vereinsangelegenheiten ergehenden Anordnungen der im Einzelfall zuständigen Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sowie der von diesen bestellten Beauftragten zu fügen und die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich an die Vereinskasse zu entrichten.
- Die bei Wettfahrten gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Erinnerungszeichen bleiben deren Eigentum.

#### § 11

- Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach oder verstößt es gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins, so können folgende Strafen verhängt werden:
  - Verweis
  - beschränktes Ruderverbot
  - beschränktes Hausverbot
  - Ausschluss.
- Über die Strafen entscheidet der Vorstand
- Die Verpflichtung zum Schadenersatz bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten bleibt unberührt.

#### § 12

- Vor der Beschlussfassung über eine Bestrafung ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Hat ein Mitglied seinen Austritt erklärt, erfolgt keine Bestrafung nach § 11 Ziffer 1.d).
- Der Beschluss über eine Bestrafung ist dem Betreffenden unter Angabe von Gründen schriftlich zuzustellen.
- Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht die Berufung beim Ehrenrat offen. Ihm ist rechtliches Gehör zu gestatten. Der Spruch des Ehrenrates ist schriftlich und mit Begründung abzufassen und dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist mit der Einschränkung nach § 20, 1. und 2. Satz, auch für den Vorstand bindend.

### V. Beiträge

#### § 13

- Über die Höhe der Beiträge, des Eintrittsgeldes, etwaiger Umlagen und Gebühren sowie über die Zahlungstermine beschließt die Jahreshauptversammlung.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- In besonderen Fällen kann der Vorstand Erlass oder Stundung des Eintrittsgeldes und der Beiträge auf Antrag bewilligen.

### VI. Organe des Vereins

#### § 14

- Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - der Beirat
  - die Fachausschüsse
  - der Ehrenrat
  - die Mitgliederversammlungen
  - die Rechnungsprüfer.
- Zu den Funktionen nach 1 a), b), d), und f) können nur ausübende Mitglieder des Vereins gewählt werden.

#### a) Vorstand

#### § 15

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Administration, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen, dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport, dem stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport und dem stellvertretenden Vorsitzenden Liegenschaften.
- Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und gibt die Richtlinien für die Arbeit im Verein.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen vertreten. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt und bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Der Vorstand überwacht die Durchführung der Richtlinien durch den Beirat und die Ausschüsse und entscheidet über deren Anträge.
- Vorstand und Beirat beschließen gemeinsam die Festsetzung allgemeingültiger Vorschriften, wie z.B. der Ruder-, der Haus-, der Trainings- oder Tagesdienstordnung.

#### § 16

- Die Leitung des Vorstandes und der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er leitet ferner gemeinsame Vorstands- und Beiratsitzungen sowie Mitgliederversammlungen. Im Fall der Verhinderung obliegen diese Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der stellvertr. Vorsitzende Administration erledigt den Schriftwechsel des Vereins und führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Der stellvertr. Vorsitzende Finanzen überwacht die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Erhaltung des gesamten Anlagevermögens des Vereins.
- Im übrigen wird die Aufgabenverteilung des Vorstandes intern geregelt.

#### § 17

- Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse feststellt, und die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Erklärungen, durch die der Verein Verpflichtungen übernimmt, erfolgen unter der Unterschrift "Osnabrücker Ruder-Verein e.V. der Vorstand" und sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **b) Beirat: § 18**

- Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird durch die Jahreshauptversammlung ein Beirat gewählt. Ihm obliegt die sportliche und gesellschaftliche Gestaltung des Vereinslebens.

Der Beirat besteht aus

- stellvertr. Vorsitzenden Breitensport
- Jugendwart
- Wanderruderwart
- Bootswart
- Vertreter der Trainingsleute
- Pressewart
- Festwart
- Vertreter andere Sportarten ausübender Mitglieder

Der Beirat kann um zwei weitere Mitglieder erweitert werden. Sportlehrer und Übungsleiter sind zu den Sitzungen einzuladen.

- Der stellvertr. Vorsitzende Breitensport ist der Sprecher des Beirates. Er leitet die Sitzungen und vertritt den Beirat gegenüber dem Verein.
- Der Beirat wählt jährlich nach der Jahreshauptversammlung einen stellvertretenden Sprecher.
- Der Beirat wird nach Bedarf durch den Sprecher oder auf Antrag eines Beiratsmitgliedes einberufen.
- Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Der Beirat hat das Recht, Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten, die in der Entscheidungsfindung des Vorstandes berücksichtigt werden sollten. Der Vorstand wird zur Entschlussfindung im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich nach Möglichkeit den Rat des Beirates einholen.

#### **c) Fachausschüsse § 19**

- Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand und Beirat Fachausschüsse gebildet werden.
- Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen zur Durchführung der Zustimmung des Vorstandes bzw. Beirates.

#### **d) Ehrenrat: § 20**

- Der Ehrenrat ist die oberste Beschwerdeinstanz für alle Vereinsmitglieder, die sich durch Maßnahmen und Anordnungen von Vereinsorganen ungerecht behandelt glauben, sowie Schiedsgericht über Ausschlussangelegenheiten. Seine Entscheidungen sind für den Vorstand und die Ausschüsse bindend und können nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit aufgehoben bzw. abgeändert werden.
- Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern im Alter von über 60 Jahren. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, so ist dieser Angehöriger des Ehrenrates. Die übrigen Angehörigen sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen.
- Die gewählten Angehörigen des Ehrenrates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Funktionen nach § 14 1.a), b), c) oder f) ausüben.
- Der Ehrenrat tritt nach Anrufung durch ein beschwerdeführendes Mitglied unter Leitung des Ehrenvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des an Jahren ältesten anwesenden Ratsangehörigen zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Ratsangehörigen und entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung beider Parteien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

#### **§ 21**

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende Liegenschaften, der stellvertr. Vorsitzende Administration und der stellvertr. Vorsitzende Breitensport werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- Die Mitglieder des Beirates (mit Ausnahme des stellv. Vorsitzenden Breitensport) werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.
- Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Lebenszeit - jedoch nicht über die Dauer der Vollmitgliedschaft hinaus - gewählt. Nachwahlen erfolgen lediglich bei Beendigung der Vollmitgliedschaft oder bei freiwilligem Rücktritt.
- Die Wahl eines jeden Vorstands- und Beiratsmitgliedes sowie eines Angehörigen des Ehrenrates erfolgt in je einem besonderen Wahlakt. Ergibt der erste Wahlgang kei-

neine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für einen Kandidaten, so ist die Wahl zu wiederholen unter Beschränkung auf diejenigen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sind diese beiden Kandidaten wegen Stimmgleichheit nicht zu ermitteln, so entscheidet das Los.

- Schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Jeder Stimmberechtigte kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen.
- Die neugewählten Vorstands- und Beiratsmitglieder treten ihr Amt sogleich nach vollzogener Wahl an. Bis dahin bleiben die bisherigen Vorstands- und Beiratsmitglieder im Amt.

#### **§ 22**

- Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so ist alsbald für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer durchzuführen.
- Für ein Vorstandsmitglied, das durch eine Ersatzwahl in eine verwaiste Stelle berufen wird, ist ebenfalls eine Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer vorzunehmen.
- Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes überträgt der Beirat dessen Aufgabenbereich kommissarisch auf ein anderes ausübendes Mitglied.
- Ersatzwahlen, die in der Jahreshauptversammlung stattfinden, sind vor der ordentlichen Vorstands- und Beiratswahl vorzunehmen.

#### **e) Mitgliederversammlungen:**

#### **§ 23**

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend für den Vorstand, den Beirat und sämtliche Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung kann beschließen über alle Angelegenheiten des Vereins. Ihre Beschlussfassung ist erforderlich für die in § 25 2. und § 26 2. aufgeführten Angelegenheiten.
- Es sind zu unterscheiden
  - ordentliche Mitgliederversammlung
  - außerordentliche Mitgliederversammlung
  - Jahreshauptversammlungen.

#### **§ 24**

- Ordentliche Mitgliederversammlungen treten nach Bedarf und auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens fünf Tage vorher durch Rundschreiben oder durch die Vereinszeitung. Sind durch den Vorstand bestimmte Tage für den Zeitraum höchstens eines Jahres durch Rundschreiben oder durch die Vereinszeitung festgelegt, kann eine besondere Einladung entfallen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung kann über die in § 25 2. und § 26 2. aufgeführten Angelegenheiten nicht beschließen.

#### **§ 25**

- Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 ausübenden Mitgliedern, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vereinszeitung (Seite 1) oder ein gesondertes Rundschreiben.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
  - Aufnahme von Darlehen
  - Neubauten, bauliche Veränderungen und Anschaffungen, die nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen waren, soweit durch den Gesamtbetrag die Summe von 50 Jahresbeiträgen der höchsten Stufe überschritten wird
  - Satzungsänderungen nach § 29
  - Auflösung nach § 30
  - Umlagen
  - Entscheidungen gegen den Beschluss des Ehrenrates nach § 20 1.
  - Beschwerden von Mitgliedern gegen den Vorstand oder Beirat, falls sich die Beschwerde gegen die Amtsführung dieser Organe als solche und nicht gegen einzelne ihrer Mitglieder richtet.

#### **§ 26**

- Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vereinszeitung (Seite 1) oder ein gesondertes Rundschreiben.
- Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - Erstattung des Jahresberichtes von Vorstand, Beirat und - soweit erforderlich - den Fachausschüssen
  - Erstattung des Rechnungsprüferberichtes
  - Entlastung des Vorstandes und Beirates
  - Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstandes, Beirates und Ehrenrates
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6

ferner kann in der Jahreshauptversammlung über alle der Zuständigkeit von Mitgliederversammlungen unterliegenden Angelegenheiten des Vereins beschlossen werden.

#### **§ 27**

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Einschränkung nach § 29 1. und § 30 1..
- Auf Antrag ist die Tagesordnung zu erweitern, falls zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen und es sich nicht um Angelegenheiten nach § 25 2. und 26 2. handelt.
- Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist in den Fällen des § 25 2. d), e), f), g), und h) sowie des § 26 2. e), f), g) und h) eine Geheimabstimmung durchzuführen.
- Mit den Einschränkungen nach § 20 1. Satz 2, § 29 3. und § 30 1. entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Stimmberechtigt sind mit der Einschränkung des § 9 3. nur die Vollmitglieder, die Ehrenmitglieder, die Vertreter der unterstützenden und jugendlichen Mitglieder, die Vertreter anderer Sportarten, die Vertreter der auswärtigen Mitglieder sowie die Vertreter von juristischen Personen gemäß einer evtl. gesondert vereinbarten Stimmrechtsregelung.
- Für alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse nebst Stimmverhältnis und das Ergebnis der Wahlen festgehalten werden, und die vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **f) Rechnungsprüfer § 28**

Die aus den Reihen der Vollmitglieder gewählten Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom stellvertr. Vorsitzenden Finanzen aufgestellte Jahresrechnung, die Belege und die Kasse zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

#### **VII. Satzungsänderungen § 29**

- Über Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 30 dieser Satzung kann nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die abzuändernden Satzungsbestimmungen angegeben sind.
- Anträge zur Satzungsänderung können vom Beirat und jedem Vollmitglied bis zu 15 Tage nach Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht werden, wenn vom Vorstand kein anderer Termin bekannt gegeben ist.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **VIII. Auflösung § 30**

- Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung dieses § 30 können nur mit Dreiviertel Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die mit Dreiviertel Stimmenmehrheit der in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Auflage der Verwendungs zur Förderung des Rudersports an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

#### **IX. Gemeinnützige Verwendung der Vereinsmittel § 31**

Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit der Vereinsziele wird folgendes bestimmt:

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **X. Inkrafttreten dieser Satzung § 32**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form unter Beachtung der Bestimmungen des § 29 der Satzung vom 26. März 1982 am 04.02.2006 von der Jahreshauptversammlung bestätigt worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Osnabrück, den 28. Januar 2011

Jens-Peter Zuther  
Stefan Felsner  
Stefan Schröder  
Kerstin Neisser  
Jörg Dellbrügger  
Andreas Lamkemeyer